

HINGUCKER

**BEISPIELE AUS DER PRÜFPRAXIS
DER MEDIENANSTALT
HAMBURG / SCHLESWIG-HOLSTEIN (MA HSH)**

LIEBE LESERINNEN UND LESER,

Mediatheken von Fernsehsendern werden immer beliebter. Aber wie sieht es dort mit dem Jugendschutz aus? Antworten finden Sie in unserer aktuellen Ausgabe des „Hingucker“.

Wir stellen Ihnen wieder interessante Fälle aus der Medienaufsicht der MA HSH vor. Bei ihrer Prüfung ergeben sich Fragen, die nicht immer leicht zu beantworten sind. Zum Beispiel, wie explizit und grausam Bilder sein dürfen, um Krieg und Terror zu dokumentieren; oder wann in Sozialen Netzwerken Meinungsfreiheit aufhört und Hetze beginnt.

Sollte Ihnen bei Ihrer Mediennutzung etwas negativ auffallen, informieren Sie uns über unser [Beschwerdeformular](#). Wir gehen allen Hinweisen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten gerne nach.

Ihr Thomas Fuchs

Direktor der MA HSH

INHALT

FERNSEHEN

Kinderschutz in Mediatheken?

Nur wirksam, wenn Eltern mitmachen! 3

RADIO

Aufgestoßen:

Schleichwerbung für Sauermilch 4

INTERNET

Auch Dominas müssen sich dem

Jugendmedienschutz beugen 6

Der gute Zweck heiligt nicht jedes Mittel -

YouTube sperrt elf Gräuelvideos 8

Das wird man ja wohl noch sagen dürfen!?

MA HSH geht gegen Volksverhetzung

im Netz vor 10

MA HSH an WhatsApp:

Bitte melden, Impressum fehlt! 12

KINDERSCHUTZ IN MEDIATHEKEN? NUR WIRKSAM, WENN ELTERN MITMACHEN!

ANGEBOT:
Mediatheken
von Fernsehsendern

„Es gab mal Zeiten, da lief so etwas nicht vor 20 Uhr.“ Mit diesen Worten beschwerte sich eine Zuschauerin allgemein über Mediatheken von Fernsehsendern. Dort seien schon tagsüber Sendungen abrufbar, die im Fernsehprogramm erst nach 20 Uhr gezeigt werden dürfen. Sie sprach damit einen Sachverhalt an, der bei vielen Fernsehzuschauern für Verwirrung sorgt.

Fast alle Sender betreiben heute neben ihrem Fernsehprogramm eine Mediathek im Internet. Dort können die Zuschauer Sendungen abrufen, die sie im laufenden Programm verpasst haben. Das ist grundsätzlich ein nützlicher Service. Verwirrend wird es aber beim Jugendschutz: Denn der ist in Mediatheken anders geregelt, als bei der Ausstrahlung im Fernsehen.

Im Fernsehen sorgen Zeitgrenzen für den Schutz von Kindern und Jugendlichen: Filme mit einer Alterseinstufung ab 16 oder 18 Jahren sind dort nicht vor 22 beziehungsweise 23 Uhr zu sehen. Gewalthaltige Filme mit einer Einstufung

ab 12 Jahren werden erst ab 20 Uhr gesendet.

Bei Mediatheken ist die Lage komplizierter. Gewalthaltige Filme mit einer Alterseinstufung ab 12 Jahren dürfen hier auch tagsüber abrufbar sein. Einzige Voraussetzung: sie müssen getrennt sein von Inhalten, die für Kinder bestimmt sind. Für Videos mit einer Freigabe ab 16 oder 18 Jahren gilt diese Regelung jedoch nicht. In diesen Fällen muss der Sender andere Maßnahmen ergreifen. In einigen Mediatheken sind solche Filme daher erst ab 22 beziehungsweise 23 Uhr abrufbar. Andere Mediatheken versehen die Filme mit einer Alterskennzeichnung, die von anerkannten Jugendschutzprogrammen ausgelesen werden kann. Diese Maßnahme reicht ebenfalls aus, um die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen.

Damit Alterskennzeichen und Trennungsgebot Kinder und Jugendliche tatsächlich schützen können, müssen die Eltern aktiv werden. Und zwar, indem sie ein Jugendschutzprogramm auf dem

Gerät ihres Kinds installieren und die richtige Alterseinstellung vornehmen. Tun sie das nicht, können Kinder alle Internetseiten finden, nach denen sie suchen, und frei auf die Inhalte zugreifen - auch auf Filme, die erst ab 16 oder 18 Jahren freigegeben sind.

Für Mediatheken gilt daher, was auch sonst für die Internetnutzung gilt: Kinder und Jugendliche sollten nur mit einem geeigneten Jugendschutzprogramm online gehen.

Ganz andere Maßnahmen sind dagegen nötig, wenn die Familie Streaming-Portale wie Netflix oder Watchever nutzt. Auch hier müssen Eltern aktiv werden und die Schutzmaßnahmen umsetzen, die der jeweilige Anbieter vorsieht. Mehr dazu auf scout-magazin.de unter [Hallo Streaming! Bye-bye Jugendschutz?](#) Grundsätzlich aber gilt: Einen hundertprozentigen Schutz kann keine Software bieten. Eltern sollten deshalb gerade jüngere Kinder bei der Mediennutzung begleiten und mit ihnen über ihre Medienerlebnisse sprechen.

ZUSATZINFORMATIONEN

Anbieter von Internetseiten können die Inhalte ihrer Angebote mit Alterskennzeichen versehen. Das geschieht durch eine spezielle Datei (age-de.xml). Anerkannte Jugendschutzprogramme erkennen das Alterskennzeichen und sperren die Internetseite, wenn das Kind noch zu jung ist.

Jugendschutzprogramme werden nutzerseitig auf dem Computer installiert – in der Regel von den Eltern. Um ihrem Kind die Nutzung von altersgerechten Internetinhalten zu ermöglichen, müssen sie das Programm einrichten, indem sie die zutreffende Alterseinstellung wählen.

Derzeit ist ein anerkanntes Jugendschutzprogramm verfügbar. Das kostenlose Programm JuSProg kann unter Jugendschutzprogramm.de heruntergeladen werden. Zusätzliche Informationen finden Sie auf der Seite der [Kommission für Jugendmedienschutz \(KJM\)](#).

AUFGESTOSSEN: SCHLEICHWERBUNG FÜR SAUERMILCH

VERANSTALTER:

Klassik Radio

SENDUNG:

Entspannt durch den Tag mit
Fanny Rosenberg

SENDEDATUM:

August 2016

Über das bundesweite Beschwerdeportal programmbeschwerde.de erreichte die MA HSH folgende Kritik an einem Klassik-Radio-Sendebeitrag:

„Es wurde Werbung für das Produkt ‚Müller Kalinka Kefir‘ (ein Sauermilchgetränk) gemacht, dies aber als Information über Kefir als gesunde kaukasische Alternative zu Milch aufgemacht. Dazu wurde eine Frau ‚interviewt‘, die das Produkt und seine Vorzüge mindestens dreimal genannt hat. Werbung wurde hier nicht als solche gekennzeichnet.“

Ungekennzeichnete Werbung im redaktionellen Programm? Das wäre dann ja Schleichwerbung! Tatsächlich ging folgender Beitrag ohne Werbekennzeichnung über den Äther:

Intro:

Erfahren Sie mit Klassik Radio die wahre Geschichte des Kefirs.

Sprecherin:

Man nennt ihn auch den Milch-Champagner, denn ein gut gegärter Kefir, der prickelt so richtig auf der Zunge wie ein Schluck Champus. [...] Wird natürlich nicht nur getrunken in der kaukasischen Steppe, sondern unter anderem auch von unseren Hörern, von Karen Malarik:

Hörerin:

Ich trink gern Sauermilch und trink gern den „Kalinka Kefir“. Ich nehm's gerne beim Bergwandern mit, Sauermilch ist halt bekömmlicher als Milch. Also, was mach ich? Ich kaufe mir „Kalinka Kefir“, packe ihn in den Rucksack und nehme

ihn mit zum Wandern. Und das ist halt das, wo ich es am liebsten trinke, wenn man unterwegs ist, wenn man wandert und in der Sonne ist und irgendwo am schönen Plätzchen sitzt und die Aussicht genießt. Und da hab ich den „Kalinka Kefir“, den kann man ja auch wunderschön zumachen durch den Deckel, im Rucksack dabei und genieße ihn auf dem Berggipfel. Das ist eine feine Sache.

Sprecherin:

Ja, und wir bedanken uns dafür, dass Karen Malarik ihre Geschichte mit uns geteilt hat und schenken ihr ein Überraschungspaket von Müller.

Outro:

Erfahren Sie die wahre Geschichte des Kefirs auf klassikradio.de.

FORTSETZUNG AUF SEITE 5

HINGUCKER NR. 01 / 17 SEITE 4

Damit hatte Klassik Radio gegen das Rundfunkrechtliche Schleichwerbeverbot verstoßen. Doch was genau ist eigentlich Schleichwerbung? Schleichwerbung ist im Gesetz (§ 2 Abs. 2 Nr. 8 Satz 1 Rundfunkstaatsvertrag) definiert als „die Erwähnung oder Darstellung von Waren, Dienstleistungen, Namen, Marken oder Tätigkeiten eines Herstellers von Waren oder eines Erbringers von Dienstleistungen in Sendungen, wenn sie vom Veranstalter absichtlich zu Werbezwecken vorgesehen ist und mangels Kennzeichnung die Allgemeinheit hinsichtlich des eigentlichen Zwecks dieser Erwähnung oder Darstellung irreführen kann.“

Schleichwerbung liegt also vor, wenn ein Produkt erwähnt oder dargestellt wird, dies mit einer Werbeabsicht des Veranstalters verbunden ist und der Hörer mangels Kennzeichnung über den Werbezweck in die Irre geführt wird.

Diese Voraussetzungen waren erfüllt. Klassik Radio gab den Verstoß gegen das Schleichwerbeverbot auch zu, wies eine Werbeabsicht aber zurück.

Der O-Ton sei versehentlich ausgestrahlt worden.

Dieser Widerspruch ließ sich anhand der Fakten- und Indizienlage auflösen.

Zu gewinnen war ein Überraschungspaket der Molkerei Alois Müller GmbH & Co. KG, die auch den „Kalinka Kefir“ produziert und vermarktet. In Kombination mit der Intensität der Darstellung durch mehrfache ausschließlich positiv umschreibende Erwähnung des Produkts sowie dem beim Zuhörer erweckten Eindruck, „Kalinka Kefir“ sei das einzige Kefir-Produkt (Alleinstellungsmerkmal) lagen Indizien für eine Werbeabsicht des Veranstalters vor.

Dabei war es unerheblich, dass die Äußerungen von einer Hörerin stammten. Klassik Radio hatte diesen O-Ton bewusst ausgewählt und in einer bearbeiteten Fassung ausgestrahlt.

Außerdem war „Müller Kalinka Kefir“ im zeitlichen Zusammenhang mit dem Gewinnspiel nicht nur Werbekunde (Werbe-

spots), sondern auch Sponsor einer weiteren Sendung. Das ließ die Annahme zu, dass das Kefir-Gewinnspiel als Teil einer Marketingkampagne zu Werbezwecken für „Müller Kalinka Kefir“ platziert war.

Klassik Radio räumte den Rechtsverstoß ein und akzeptierte die förmliche Beanstandung.

AUCH DOMINAS MÜSSEN SICH DEM JUGENDMEDIENSCHUTZ BEUGEN

ANGEBOT:

Webdomain einer Domina

Eine Frau in hautengem Lacklederoutfit, Reitgerte in der Hand, blickt uns mit weit geöffneten Augen und undurchdringlicher Miene an. „Lass dich verführen in meine bizarre Welt! Erlebe ekstatische, erniedrigende und schmerzhafteste Momente!“ lockt sie.

Wir befinden uns auf der Webdomain einer Domina. Schummrige Räume, Männer, auf Stühlen fixiert, beängstigende Apparaturen. Die Domina gibt Einblicke in ihre Arbeitsweise und einen Vorgeschmack auf die kostenpflichtigen Bilder und Videos, die den Besucher im Mitgliederbereich des Angebots erwarten. Der Jugendmedienschutz blieb dabei leider auf der Strecke.

Dabei hatte die Domina die Jugendchutzrelevanz ihres Angebots durchaus erkannt und erste Maßnahmen ergriffen. Sie hatte ihr Angebot für Jugendschutzprogramme mit dem Label „ab 18“ und damit als ungeeignet für Minderjährige gekennzeichnet. Diese Maßnahme reichte aber nicht aus. Denn schon der frei zugängliche Vorschaubereich ihres

Angebots enthielt pornografische Bilder und Videos. Diese zeigten sexuelle Handlungen und sadomasochistische Praktiken detailliert und fokussiert. Und für pornografische Inhalte gelten nun mal strengere Regeln: Anbieter müssen mit einem Altersverifikationssystem sicherstellen, dass nur Erwachsene Zugang zu solchen Angeboten haben. Das war hier aber nicht der Fall.

Deswegen, so befand eine Prüfgruppe der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM), verstieß das Angebot der Domina gegen Normen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) und zugleich gegen das Strafgesetzbuch. Denn wer in Deutschland Minderjährigen pornografische Inhalte zugänglich macht, verstößt nicht nur gegen Bestimmungen des JMStV. Er oder sie begeht damit auch eine Straftat.

Die Domina hatte ihren Wohnsitz in Hamburg. Die damit zuständige MA HSH ergriff die erforderlichen rechtlichen Maßnahmen: Sie zeigte den Fall bei der Staatsanwaltschaft an und leitete paral-

lel ein medienrechtliches Verfahren gegen die Anbieterin ein. Sie wies die Domina auf die Verstöße hin, belehrte sie über die erforderlichen Maßnahmen und gab ihr Gelegenheit, nachzubessern oder Stellung zu nehmen. Als keine Reaktion erfolgte, beanstandete die MA HSH den Verstoß förmlich und untersagte der Domina die rechtswidrige Verbreitung von pornografischen Inhalten. Die Domina besserte ihr Angebot aber erst nach, als die MA HSH ein Zwangsgeld androhte. Sie entfernte die pornografischen Inhalte aus dem Vorschaubereich des Angebots. Das Angebot wird nun rechtskonform verbreitet.

Das Strafverfahren gegen die Anbieterin wurde gegen Zahlung einer Geldbuße eingestellt.

FORTSETZUNG AUF SEITE 7

ZUSATZINFORMATIONEN

Die MA HSH wurde auf der Grundlage von § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. Satz 2 JMStV aktiv:

§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 JMStV besagt: „Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote ferner unzulässig, wenn sie in sonstiger Weise pornografisch sind“.

§ 4 Abs. 2 Satz 2 JMStV besagt: „In Telemedien sind Angebote abweichend von Satz 1 zulässig, wenn von Seiten des Anbieters sichergestellt ist, dass sie nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden (geschlossene Benutzergruppe)“.

Geschlossene Benutzergruppen / Altersverifikationssysteme

Zur Sicherstellung geschlossener Benutzergruppen werden so genannte Altersverifikationssysteme (AV-Systeme) bzw. Altersprüfsysteme eingesetzt. Diese müssen eine zuverlässige Volljährigkeitsprüfung und Authentifizierung bei jedem einzelnen Nutzungsvorgang sicherstellen. Nähere Informationen erhalten Sie

auf den Seiten der [Kommission für Jugendmedienschutz \(KJM\)](#).

Jugendschutzprogramme

Für Inhalte, die „nur“ beeinträchtigend für Kinder und Jugendliche sind, gelten weniger strenge Auflagen. Sie dürfen im Internet verbreitet werden, wenn der Anbieter Vorkehrungen trifft, dass Minderjährige diese üblicherweise nicht wahrnehmen können. Er kann den Zugang zeitlich oder durch ein technisches Mittel begrenzen. Er kann sein Angebot aber auch nach der relevanten Altersstufe (zum Beispiel ab 16 oder ab 18 Jahren) so labeln, dass es von anerkannten Jugendschutzprogrammen erkannt und je nach Einstellung des Programms geblockt werden kann. Anerkannte Jugendschutzprogramme werden nutzerseitig am Computer installiert und geben Eltern die Möglichkeit, Kinder das Internet altersdifferenziert nutzen zu lassen. Mehr Informationen finden Sie auf den Seiten der [Kommission für Jugendmedienschutz \(KJM\)](#).

DER GUTE ZWECK HEILIGT NICHT JEDES MITTEL - YOUTUBE SPERRT ELF GRÄUELVIDEOS

ANGEBOT:
YouTube

Eine wacklige Handy-Kamera schwenkt langsam über den Schauplatz. Tote Männer liegen im Gras verstreut. Einem Opfer fehlt das rechte Auge, mehrere Körper sind verkoht, einer brennt noch. Ein Kriegsschauplatz in Südkurdistan, so die Hintergrundinfo. Das Video dokumentiert eine erfolgreiche Kampfhandlung der Peschmerga gegen IS-Kämpfer. Der Nutzer stellte das Propagandavideo bei YouTube ein, um, so schrieb er, die Schrecken des Krieges anzuprangern.

Die MA HSH prüfte insgesamt elf vergleichbare Videos. Diese zeigten detailliert, fokussiert und ungefiltert Menschen, die schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt waren, oder grausame und unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen, wie zum Beispiel brutale Enthauptungen. Die Richtlinien von YouTube erlauben solche Videos, wenn sie einen tagesaktuellen oder dokumentarischen Informationswert haben und der Nutzer ausreichend Informationen zur Verfügung stellt, damit der Zuschauer diese Videoinhal-

te richtig einordnen kann. Doch was die YouTube-Richtlinien noch erlauben, ist nach deutschem Recht nicht immer zulässig.

Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) schreibt nämlich vor, dass man mit sensiblem Bildmaterial maßvoll umgehen muss. Die Visualisierung der grausamen Handlungen und schweren Verletzungen in den Videos war aber alles andere als maßvoll. Sie ging deutlich über das hinaus, was nach dem Gesetz noch zulässig sein kann. Die Videos stellten die Opfer und ihr Leid in Nahaufnahme zur Schau. Sie instrumentalisieren ihre Wunden und ihr Leid zur Verdeutlichung einer Botschaft und würdigten die Opfer damit zu Objekten und zu einem bloßen Mittel zum Zweck herab. Diese lang ausgespielten Leidens- oder Gewaltdarstellungen verletzen die Menschenwürde der Opfer.

Die YouTube-Nutzer gaben an, Kriegsgräuel dokumentieren und anprangern zu wollen. Keiner dieser Zwecke konnte aber die Veröffentlichung dieser grau-

samen Szenen legitimieren. Sie hätten auch mit weniger drastischem Bildmaterial erreicht werden können. Bereits wenige, verpixelte, unbewegte Bilder beispielsweise hätten die Botschaft hinreichend transportiert, ohne dass dabei die Menschenwürde der Opfer verletzt worden wäre. Ein berechtigtes Interesse an der Veröffentlichung dieser Darstellungen war somit nicht erkennbar.

Grundsätzlich gilt: Die Grenze des Zulässigen wird bei lang ausgespielten, ungefilterten Nahaufnahmen von Gewalthandlungen oder Kriegsgräuel überschritten, unabhängig von der Absicht der Verbreitung.

YouTube hatte die Jugendschutzrelevanz der Videos bereits erkannt. Die Videos waren mit einem Warnhinweis versehen worden und erst nach Anmeldung sichtbar, für Nutzer im Übrigen, die bei der Anmeldung angaben, volljährig zu sein. Diese Maßnahme stellt jedoch keine ausreichende Jugendschutzmaßnahme nach dem JMStV dar. Solche Videos dürfen in Deutschland nämlich

gar nicht verbreitet werden. Die Schutzwirkung ist außerdem minimal, da YouTube Altersangaben nicht verifiziert.

Die MA HSH teilte dem US-amerikanischen Unternehmen ihre Rechtsauffassung mit und bewirkte, dass die elf Videos für Deutschland gesperrt wurden.

FORTSETZUNG AUF SEITE 9

ZUSATZINFORMATIONEN

Relevante Rechtsgrundlagen:

§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 JMStV

Angebote sind unzulässig, wenn sie grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen.

§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 JMStV

Angebote sind unzulässig, wenn sie gegen die Menschenwürde verstoßen, insbesondere durch die Darstellung von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, wobei ein tatsächliches Geschehen wiedergegeben wird, ohne dass ein berechtigtes Interesse gerade für diese Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt; eine Einwilligung ist unbeachtlich.

Der in § 4 Abs. 1 Nr. 5 und 8 JMStV verwandte Begriff der „Menschenwürde“

ist gleichbedeutend mit dem Ausdruck „Würde des Menschen“ in Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG).

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes ist unter der Menschenwürde der soziale Wert- und Achtungsanspruch des Menschen zu verstehen, der es verbietet, den Menschen zum bloßen Objekt des Staates zu machen oder ihn einer Behandlung auszusetzen, die seine Subjektivität prinzipiell in Frage stellt.

DAS WIRD MAN JA WOHL NOCH SAGEN DÜRFEN!? MA HSH GEHT GEGEN VOLKSVERHETZUNG IM NETZ VOR

ANGEBOT:

Facebook-Profil

Ja, viele Dinge darf man noch sagen. Das Recht auf freie Meinungsäußerung ist aber kein Freibrief für ausländer- und islamfeindliche Hetze im Netz.

„Auf jeden neugeborenen Deutschen kommen fünf neue Ausländer. Das sind 4 Vergewaltiger und 1 Kopfab-schneider !!!“

„Das Pack sollte man ausrotten“.

„dreckige Schweine entmensch!“

„Abschaum der Menschheit, Gäste in unserem Land!“

Die MA HSH sichtete auf dem Facebook-profil einer sogenannten Bürgerwehr in Schleswig-Holstein unter anderen die oben genannten Kommentare. Die MA HSH befand: Diese Äußerungen sind nicht mehr vom Recht auf freie Meinungsäußerung gedeckt.

Jeder Mensch hat in Deutschland das Recht, frei zu sagen, was er denkt und andere von seiner Meinung zu überzeugen. Das Recht auf freie Meinungsäußerung ist eine hohes Gut und im Grundgesetz (Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG) verankert.

Dieses gilt es zu schützen und zu verteidigen. Das heißt aber nicht, dass wir völlig uneingeschränkt alles twittern oder posten dürfen, was uns so in den Sinn kommt. Das Recht auf freie Meinungsäußerung endet da, wo die Rechte anderer Mitbürger verletzt werden, zum Beispiel bei Hetze gegen Geflüchtete, Migranten und Muslime.

Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) bestimmt in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, welche Erscheinungsformen von Hetze als Symptom von Hass unzulässig sind:

„Angebote sind unzulässig, wenn sie zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- und Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden.“

Der Wortlaut dieser Norm entspricht in etwa dem Wortlaut des § 130 Strafgesetzbuch (StGB). Der Gesetzgeber will

mit diesen Gesetzesnormen alle Bevölkerungsgruppen davor schützen, zum Objekt von Hass- und Gewalttreden oder in ihrer Menschenwürde angegriffen zu werden. Er will mit diesen Normen bereits im Vorfeld verhindern, dass ein Meinungsklima entsteht, in dem bestimmte Menschen aggressiv ausgegrenzt werden und sie Gefahr laufen, auch zu Opfern physischer Gewaltanwendung zu werden. Geschützte Rechtsgüter sind die Menschenwürde der Betroffenen und der öffentliche Friede. Die Störung des öffentlichen Friedens muss dabei nicht tatsächlich eintreten. Es reicht aus, wenn die Inhalte bereits dazu geeignet sind, eine Störung des öffentlichen Friedens herbei zu führen.

Bei der Entscheidung, ob Äußerungen im Internet noch von der freien Meinungsäußerung gedeckt sind, muss also zwischen unterschiedlichen Rechtsgütern abgewogen werden. Eine sachliche, wahrheitsgemäße Berichterstattung zum Beispiel kann noch nicht als Aufstacheln zum Hass angesehen werden, auch wenn sie klar erkennbar in tendenzieller Absicht erfolgt und geeignet ist, ein feindseliges Klima gegen einen Teil

FORTSETZUNG AUF SEITE 11

INTERNET

der Bevölkerung zu schaffen. Hass bedeutet in diesem Zusammenhang „eine gesteigerte, über die bloße Ablehnung oder Verachtung hinausgehende feindselige Haltung gegen den betreffenden Bevölkerungsteil“. Die Grenzziehung, ab welcher Schwelle ein solches Aufstacheln zum Hass vorliegt, bedarf einer genauen Betrachtung des jeweiligen Einzelfalls.

Zurück zu unserem Einzelfall: Die oben zitierten Äußerungen sind nicht mehr vom Recht auf freie Meinungsäußerung gedeckt. „Ausländer“ und „Geflüchtete“ stellen „Teile der Bevölkerung“ im Sinne der oben genannten Normen dar. Die Autoren greifen sie im Kern ihrer Persönlichkeit an, indem sie sie verunglimpfen, als unterwertig darstellen und ihnen unterschwellig oder ausdrücklich das Lebensrecht in der Gemeinschaft abstreiten. Im ersten Zitat werden Ausländer pauschal als Verbrecher (Sexualstraftäter und Mörder) verleumdet. Der Autor des zweiten Kommentars verunglimpft Geflüchtete als „Pack“ und ruft zu Willkürmaßnahmen („ausrotten“) gegen sie auf. In den beiden anderen Kommentaren werden Geflüchtete mit Tieren gleichgesetzt oder als „Abschaum“ herabgewürdigt.

Diese Äußerungen im Kontext eines tendenziell ausländerfeindlichen Face-

bookprofils verletzen die Menschenwürde von Ausländern und Geflüchteten, stacheln zum Hass gegen sie auf und propagieren eine aggressive Ausgrenzung. Diese Kommentare sind nach Ansicht der MA HSH dazu geeignet, den öffentlichen Frieden zu stören und erfüllen deswegen den Straftatbestand der Volksverhetzung (§ 130 StGB). Deswegen stellte die MA HSH eine Strafanzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft. Ein medienrechtliches Vorgehen wegen Verstoßes gegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 JMStV war nicht mehr erforderlich. Das Profil ist mittlerweile vom Netz.

Dieses Facebook-Profil ist nur ein Angebot unter vielen, die die MA HSH in den letzten Monaten prüfte. Anbieter sind Mitglieder von Bürgerwehren, Rechtspopulisten oder Rechtsextreme. Sie beklagen eine vermeintlich einseitige, staatlich gelenkte Berichterstattung durch die „Mainstream“-Medien. Sie geben vor, „alternative“ Nachrichten verbreiten zu wollen, bedienen sich dabei aber aus den sogenannten „Mainstream“-Medien, soweit es sich um Artikel handelt, die ihrer Sichtweise entsprechen. Einige Beiträge stammen aber auch aus rechtspopulistischen oder rechtsextremen Quellen. Die Ausrichtung ist tendenziell ausländer- und islamfeindlich, die Vorgehensweise simpel: Sie veröffentlichen einseitig negative Beiträge über Menschen mit

Migrationshintergrund, Asylsuchende, Geflüchtete oder Muslime und prangern die Flüchtlings- und Asylpolitik der Bundesregierung an. Die Angebote sind in der Regel rechtlich noch nicht zu monieren, auch wenn ihre tendenzielle Absicht geeignet ist, ein feindseliges Klima gegen die oben genannten Bevölkerungsgruppen zu schaffen.

Wenn Anbieter aber hasserfüllte Kommentare, wie die oben beschriebenen, provozieren und sie nicht aus ihren Angeboten entfernen, verstoßen sie gegen Normen des JMStV und StGB. Die MA HSH geht auch weiter gegen solche Angebote vor, sobald sie Kenntnis von ihnen erhält.

MA HSH AN WHATSAPP: BITTE MELDEN, IMPRESSUM FEHLT!

ANGEBOT:
[whatsapp.com](https://www.whatsapp.com)

Die MA HSH erhielt den Hinweis eines Nutzers von WhatsApp, dass auf der Internetseite www.whatsapp.de, die bei Eingabe automatisch auf die deutschsprachigen Seiten von [whatsapp.com](https://www.whatsapp.com) führt, kein vollständiges Impressum vorhanden sei.

Gut 700 Millionen Nachrichten werden täglich per WhatsApp in Deutschland verschickt. Die Nutzer tauschen sich mit Familienmitgliedern, Freunden und Kollegen aus. Sie verschicken Nachrichten, Fotos und Videos oder telefonieren über WhatsApp – schnell und unkompliziert. Für die Nutzer ist es wichtig zu wissen, wer Anbieter dieses Dienstes ist. Denn mit der Installation auf dem Smartphone erhält WhatsApp zum Beispiel Zugriff auf das Telefonbuch im Handy. Zudem sammelt die App unter anderem Geräte- und Verbindungsdaten, wie Informationen zum Hardware-Modell und die IP-Adresse.

Den Namen und die Kontaktdaten des Anbieters findet der Nutzer üblicherweise im Impressum, was bei WhatsApp unvollständig war. Bei WhatsApp handelt es sich zwar um einen US-amerikanischen Großkonzern, der aber nicht

im luftleeren Raum agiert. Da WhatsApp eine deutsche Domain, also Internetadresse, besitzt, nämlich [whatsapp.de](https://www.whatsapp.de), ist bei der zentralen Registrierungsstelle für deutsche de-Domainadressen, der [De-nic](https://www.denic.de), ein administrativer Ansprechpartner mit Sitz in Hamburg genannt. Diesen informierte die MA HSH über die Notwendigkeit, das Impressum unter [whatsapp.de](https://www.whatsapp.de) beziehungsweise [whatsapp.com](https://www.whatsapp.com) zu vervollständigen.

Der Anbieter WhatsApp reagierte umgehend und ergänzte die fehlenden Angaben im Impressum.

Das korrekte WhatsApp-Impressum findet sich nun unter [whatsapp.com/contact/](https://www.whatsapp.com/contact/). Aus MA HSH-Sicht eine erfreuliche Nachbesserung durch einen kooperativen Global Player.

ZUSATZINFORMATIONEN

Die MA HSH überprüft das Impressum von Internet-Anbietern, die in Hamburg oder Schleswig-Holstein ansässig sind. Weitere Informationen unter [ma-hsh.de](https://www.ma-hsh.de).

MEDIENANSTALT HAMBURG / SCHLESWIG-HOLSTEIN (MA HSH)

Anstalt des öffentlichen Rechts

Gesetzlicher Vertreter: Thomas Fuchs, Direktor

Rathausallee 72-76

22846 Norderstedt

Telefon: 040 / 369005-28

Telefax: 040 / 369005-55

E-Mail: presse@ma-hsh.de

www.ma-hsh.de



Redaktion: [Dr. Thomas Voß](#) (Verantw. i. S. d. § 55 Abs. 2 RStV)

Mitarbeit: Leander Hansen, Christina Ipsen, Carole Possing,
Andrea Rehn, Michael Wolff

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit: [Leslie Middelman](#)

Wenn Sie uns Beschwerden oder
Anregungen mitteilen wollen, [schreiben](#)

[Sie uns](#).